

Von: [Greiner Alexander](#)
An: [Poststelle-BK6](#)
Cc: [Brockmann Cord](#)
Betreff: Konsultation zur Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve
Datum: Mittwoch, 21. Februar 2018 16:40:59

Sehr geehrter Herr Janßen,

sehr geehrte Damen und Herren,

zur Konsultation

Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve

- Konsultation zur Änderung des Zuschlagsmechanismus
- § 29 EnWG, § 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 StromNZV
- BK6-18-019 -
- BK6-18-020 -

möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Das Zuschlagsverfahren für Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung wird durch die Bundesnetzagentur thematisiert. Sie stellt einen Vorschlag für ein neues Zuschlagsverfahren zur Konsultation, da das bisherige Verfahren möglicherweise zu überhöhten Arbeitspreisen führen könnte.

Der nachstehende Text will die Frage nach der Eignung des neuen Verfahrens beantworten. Er erklärt zuerst ein Modell für das Gebotsverhalten der Ausschreibungsteilnehmer und führt dann das Zuschlagsverfahren der Bundesnetzagentur in dieses Modell ein. Der Text schließt mit einer Schlussfolgerung.

Ein Anbieter von Sekundärregelleistung (SRL) und Minutenreserveleistung (MRL) bietet –modellhaft betrachtet- in zwei Stufen:

1. Gebot eines Leistungspreises und einer Vorhalteleistung
2. Gebot eines Arbeitspreises zur Platzierung in der Merit-Order des Abrufs

Auf der ersten Stufe findet ein Wettbewerb um Kapazität statt, auf der zweiten Stufe ein Wettbewerb um Abruf der Vorhalteleistung.

Eine Rückwärtslösung des Gebotsverhaltens beginnt auf Stufe 2 und betrachtet das – wie auch immer zu Stande gekommene- Ergebnis aus Stufe 1 als unverrückbar und gegeben. Mit der Lösung von Stufe 2 wird dann Stufe 1 betrachtet.

Stufe 2

Auf Stufe 2 bietet ein Teilnehmer darum, dass seine Vorhalteleistung- die aus Stufe 1 gegeben ist- abgerufen wird. Je höher sein Arbeitspreisgebot desto weiter ans Ende der Merit-Order wird seine Vorhalteleistung gerufen. Damit sinkt die Abrufwahrscheinlichkeit -und folglich die erwartete Regularbeit- des Bieters mit der Höhe des Gebots.

Neben den eigenen Kosten der Regularbeit bezieht der Bieter seine Erwartungen über die Kosten der übrigen Anbieter in die Abwägung seiner Gebotshöhe ein. Konkret möchte ein Anbieter, falls seine Vorhalteleistung abgerufen wird, dafür einen Arbeitspreis erhalten, der nur knapp unter dem Arbeitspreis liegt, den derjenige geboten hat, dessen Gebot dem seinen knapp unterlegen war. Die Teilnehmer der Stufe 2 bieten somit höhere Arbeitspreise als sie benötigen würden, um ihre eigenen Arbeitskosten zu decken. Der kostengünstigste Anbieter wird bei dem Gebots-Verfahren im Mittel dennoch zum Abruf kommen, der mit den höchsten Kosten wird im Mittel nicht zur Regularbeitserbringung aufgerufen werden. Der erwartete Erlös der Anbieter wird sich untereinander aber nicht stark unterscheiden, da dieser das Produkt aus Gebotshöhe und Abrufwahrscheinlichkeit ist.

Stufe 1

Das Ergebnis auf Stufe 2 antizipierend, wählen die Anbieter ihr Gebot auf Stufe 1. Hierbei wählen Sie den Leistungspreis so, dass ihre (Opportunitäts-) Kosten für die verbindliche Vorhaltung gedeckt sind. Mit Deckungsbeiträgen aus der Erbringung von Regularbeit rechnen sie auf Stufe 1 maximal im Rahmen von Wahrscheinlichkeit. Neben den eigenen Kosten und den Opportunitätskosten ist auch auf Stufe 1 die Erwartung eines Anbieters über die Kosten der übrigen Anbieter wichtig für die Bildung seines Gebots. Im Mittel wird der kostengünstigste Anbieter bei dem Gebots-Verfahren im Mittel Vorhalteleistung anbieten, der mit den höchsten Kosten wird dies im Mittel nicht. Die Argumentation ist die gleiche wie die für Stufe 2.

Durch die Wahl des Umfangs der gebotenen Vorhalteleistung bewirbt sich der Bieter um seinen Marktanteil und nimmt Einfluss auf die Stufen der Merit-Order-Kurve. Je mehr Vorhalteleistung ein Teilnehmer bietet, desto höher ist die Menge an Regularbeit, die er zu liefern erwarten darf, da er die Konkurrenten, die höhere Arbeits-Kosten haben, nicht nur preislich unterbietet sondern auch mengenmäßig verdrängt. Verdrängung relativ teurer Mengen steht aber im Konflikt mit der Möglichkeit das Gebot über die Kosten zu erhöhen und dennoch zum Zuschlag zu kommen, da der verdrängende Bieter seine Gebote nicht bei den verdrängten, teuren Anbietern „anlegen“ kann. Die Wahl des Umfangs der gebotenen Vorhalteleistung trägt dem Trade-Off zwischen Gebotshöhe und Marktanteil Rechnung. Je häufiger die Teilnehmer bei Ausschreibungen mitbieten, desto höher ist deren Erfahrung bezüglich der Wahl des optimalen Umfangs an Vorhalteleistung.

Schlussfolgerung zum Modell

Zusammenfassend gilt, dass bei der SRL und MRL-Ausschreibungen im Mittel die kosteneffizienten Teilnehmer den Zuschlag erhalten und in der Reihenfolge der Merit-Order aufgerufen werden. Im Mittel erhalten sie mehr gezahlt als zur Deckung ihrer Kosten erforderlich wäre.

Die oben stehenden Ausführungen besagen, dass die Aussagen zur Effizienz des Verfahrens im Mittel gelten. Dies bedeutet, dass im Einzelfall die wahre Merit-Order nicht zum Tragen kommen könnte, weil ein Anbieter einen anderen im Leistungspreis knapp unterbietet und damit aus dem Regelarbeitsmarkt drängt, obwohl der verdrängte niedrigere Arbeitskosten gehabt hätte als der bezuschlagte Bieter. Dies kann im Einzelfall zu überraschend hohen Arbeitspreisen führen.

Sehr hohe Regelarbeitspreise müssen aber umgekehrt nicht ihre Ursache in solchen unwahrscheinlichen Ereignissen haben. Auch könnten Netzengpässe ursächlich sein, bei denen günstige Regelarbeit durch Marktsegmentierung vorübergehend ausgeschlossen wird. In solchem Fall wären die hohen Regelarbeitspreise ein wichtiger Knappheitsindikator in Bezug auf Netzkapazität.

Der Vorschlag der Bundesnetzagentur

Bei dem zur Konsultation gestellten Vorschlag der Bundesnetzagentur werden die eingereichten Gebote für Regelleistung und Regelarbeit je Bieter zu einer Kennzahl (sogenannter Zuschlagswert) verdichtet, anhand deren Wert über den Zuschlag entschieden wird. Die Gebote werden dadurch in Klassen gleichen Zuschlagswertes („Isozuschlagswertlinien“) eingeteilt.

Zwei Gebote innerhalb einer Klasse können sich in Bezug auf Ihre Kostengüte durchaus unterscheiden, werden aber nicht als verschieden berücksichtigt. So ist innerhalb einer Klasse ein Gebot mit niedrigem Leistungspreis und geeignet hohem Arbeitspreis gleichwertig mit dem Gebot eines hohen Leistungspreises mit geeignet niedrigem Arbeitspreis. Der Leistungspreis ist aber eine mit Sicherheit zu leistende Zahlung, der Arbeitspreis muss nur bei Aufruf entrichtet werden. Auch wenn die Gebote aus Kostensicht durchaus in eine Reihenfolge ihres Werts gereiht werden könnten, sind sie aus Zuschlagssicht gleichwertig. Durch die Klassierung wird die Gebotsvielfalt aus Zuschlagssicht gegenüber dem bislang eingesetzten Verfahren eingeschränkt. Im Fall der Gleichwertigkeit von Geboten bedarf es eines sachgerechten Wahlkriteriums, das noch zu entwickeln wäre.

Was bedeutet dieser Zuschlagswert für die Implikationen des oben ausgeführten zweistufigen Modells?

Die Arbeitspreisentcheidung erfolgt in unveränderter Weise, da der Bieter sich auch im BNetzA-Modell in der Merit-Order platzieren muss und dabei seine Einschätzung über die Kosten der übrigen Bieter berücksichtigt.

Die Leistungspreisentcheidung basiert weiterhin auf den Kosten des Bieters und seinen Erwartungen über die Kosten der Konkurrenz und über deren Zuschlagswertklassen. Der Teilnehmer bietet so, dass er im Zuschlagsfall in einer Zuschlagswertklasse liegt, die marginal unterhalb der Zuschlagswertklasse des knapp

unterlegenen Teilnehmers befindlich ist. Die Erwartung über die Zuschlagswertklasse der Mitbewerber wird bestimmt von der Einschätzung über die gemeinsame Wahrscheinlichkeit von deren Arbeits- und Leistungskosten.

Schlussfolgerung zum konsultierten Vorschlag

Der Vorschlag der Bundesnetzagentur ändert nicht die wesentlichen Mechanismen, die die Gebote nach dem bisherigen Verfahren bestimmen. Die Vielfalt an zuschlagsrelevanten Geboten wird durch Klassierung tendenziell eingeschränkt. Die Komplexität der Arbeit mit gemeinsamen Wahrscheinlichkeiten dürfte im Laufe der Gebotserfahrung abnehmen, könnte aber zu Beginn des vorgeschlagenen Verfahrens zu „fehlerhaften“ Ausreißern der bezuschlagten Gebote führen.

Der neue Zuschlagsmechanismus ist aufgrund dieser Überlegungen nicht besser geeignet als der bisherige, die Arbeitspreise wettbewerblich einzubeziehen.

Ansprechpartner im Hause der Stadtwerke Augsburg hierfür ist:

Dipl.-Volkswirt (Univ.)

Cord Brockmann
Portfoliomanager Energievertrieb

Tel.: 0821/6500-34347

Fax: 0821/6500-8024

E-Mail: cord.brockmann@sw-augsburg.de

E-Mail: portfoliomanagement@sw-augsburg.de <<mailto:portfoliomanagement@sw-augsburg.de>>

Freundliche Grüße

ppa.

Alexander Greiner

Prokurist
Geschäftsbereichsleiter

swa Netze GmbH

Kaufmännisches Management

Hoher Weg 1

86152 Augsburg

Tel.: 0821 6500-5222

Fax: 0821 6500-5605

E-Mail: alexander.greiner@swa-netze.de

www.swa-netze.de <<http://www.swa-netze.de/>>